

Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Schlichtungsverfahren

Art. 117, Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO

Im Schlichtungsverfahren gilt ein strenger Massstab bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Erforderlich sind besondere rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse. Der Grundsatz der Waffengleichheit gilt nur eingeschränkt. [322]

OGer BE ZK 13 482 vom 2. Dezember 2013 (rechtskräftig)

Der Beschwerdeführer (Arbeitnehmer) hatte die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Beschwerdegegnerin (Arbeitgeberin) vor der Schlichtungsbehörde angefochten und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ersucht. Die Schlichtungsbehörde hatte letzteres abgelehnt.

Gegen den Entscheid der Schlichtungsbehörde erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht Bern. Dieses stellte zunächst fest, dass die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers und die fehlende Aussichtslosigkeit seines Begehrens zwar unbestritten seien. Es prüfte aber weiter, ob die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands notwendig sei. Dabei erwog es, dass ein solcher Anspruch grundsätzlich auch im Schlichtungsverfahren bestehen könne, allerdings nur, wenn die Streitsache dies rechtfertige. Dabei gelte ein strenger Massstab.

Das Gericht stellte fest, dass die Streitigkeit zwar keine Bagatelle darstelle, aber aufgrund ihres Streitwerts von CHF 9000.– nicht besonders stark in die Rechtsposition des Beschwerdeführers eingreife, zumal die Streitwertgrenze für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht nicht erreicht werde. Allerdings bestätigte es die Ansicht der Vorinstanz, wonach der Anspruch trotz des geringen Streitwerts dennoch im Bereich von relativer Schwere liege, da es um einen wichtigen Aspekt des Lebens («Arbeit») gehe.

Weiter prüfte das Gericht, ob sich die erforderlichen besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht stellten. Es verneinte dies, da die vorgebrachten Mobbingvorwürfe sachverhältnismässig überblickbar und die Frage der allfälligen Missbräuchlichkeit der Kündigung sowie deren Rechtsfolgen auch für einen Laien verständlich seien. Das Gericht verwies ausserdem auf das Angebot der unentgeltlichen Rechtsberatung durch die Schlichtungsbehörde und das online verfügbare Formular für Parteieingaben («Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO betr. arbeitsrechtliche Streitigkeit») des Bundesamts für Justiz. Ferner seien für den massgebenden Zeitpunkt der Gesuchseinreichung keine Anhaltspunkte für persönliche Gründe des Beschwerdeführers ersichtlich, die ihm

eine Zurechtfindung im Schlichtungsverfahren verwehrt hätten.

Mit Blick auf das Prinzip der Waffengleichheit stellte das Gericht klar, dass dieses nicht absolut und zudem in erster Linie vor Gerichten gelte. Zu berücksichtigen sei auch, welche Partei als erste eine Rechtsvertretung mandatiert habe. Da die Schlichtungsbehörde vorliegend weder entscheiden noch einen Urteilsvorschlag unterbreiten und damit auch nicht in die Rechtstellung der Parteien eingreifen könne – und weil der Beschwerdeführer als erster einen Anwalt mandatiert habe –, sei der Einwand der Waffengleichheit entkräftet. Aufgrund der professionellen Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden (Vorsitzende müssen über ein Anwalts- oder Notariatspatent verfügen) und deren paritätische Dreierbesetzung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Kanton Bern bestehe auch keine Gefahr eines nachteiligen Vergleichs, zumal streitwertbedingt der Untersuchungsgrundsatz gelte und die Mitwirkung eines Anwalts in der Regel nicht erforderlich sei.

Das Gericht kam zum Schluss, dass die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht notwendig sei, lehnte die Beschwerde ab und bestätigte den Entscheid der Schlichtungsbehörde.

Kommentar

Der Entscheid und die vom Gericht genannte Kasuistik zeigen, dass die Anforderungen an die «besonderen Verhältnisse» zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Schlichtungsverfahren hoch sind. Der Anspruch wurde namentlich bejaht im Fall einer rechtsunkundigen 22-jährigen Lehrtochter in einem Unterhaltsverfahren gegen ihren bereits «prozesserfahrenen» Vater (BGer 5A_395/2012 vom 16. Juli 2012) oder bei einer sprachunkundigen, nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vertrauten ausländischen Gesuchstellerin. Dabei wies das Gericht darauf hin, dass die Anwendung der Untersuchungsmaxime im Verfahren nicht *per se* den Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ausschliesst, da die Parteien dennoch z.B. die Rechtsbegehren formulieren, aktiv bei der Sachverhaltsermittlung mitwirken und die Beweismittel bezeichnen müssen (BGer 4A_238/2010 vom 12. Juli 2010, E. 2.3.3).

Anela Lucic